

Änderung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV)

vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. Juli 2017)	Neue Fassung
§ 11 Abs. 2 [...] ² Die versicherte Person hat einen angemessenen Selbstbehalt in Form des Betrages für volle Verpflegung nach Art. 11 Abs. 2 AHVV selber zu tragen.	§ 11 Abs. 2 [...] ² <u>Die Vergütung der Heim- oder Spitaltaxen richtet sich nach den §§ 4 bis 6 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) vom 12. Dezember 1989.</u> Die versicherte Person hat einen angemessenen Selbstbehalt in Form des Betrages für volle Verpflegung nach Art. 11 Abs. 2 AHVV selber zu tragen.
§ 12 Abs. 1 ¹ Kosten für ärztlich verordnete Badekuren werden berücksichtigt, wenn die versicherte Person während des Kuraufenthaltes unter ärztlicher Kontrolle stand.	§ 12 Abs. 1 ¹ <u>Kosten für ärztlich verordnete Badekuren, die unter ärztlicher Aufsicht erfolgen und an welche die Krankenversicherung den Beitrag nach Art. 25 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung; KLV) vom 29. September 1995 übernimmt, werden für maximal 21 Tage pro Kalenderjahr und zu maximal 170 Franken pro Tag vergütet.</u>
§ 13 Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause durch Anbieter mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung ¹ Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig ist und von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern erbracht wird, werden vergütet, sofern sie nicht in den Geltungsbereich der Behindertenhilfe fallen. Massgebend sind dabei die vom Regierungsrat genehmigten Spitex-Tarife. 5) ² Die Vergütung kann von der Zustimmung der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements abhängig gemacht werden. ³ Kosten für Leistungen privater Träger werden vergütet, soweit sie den Kosten öffentlicher oder gemeinnütziger Träger entsprechen.	§ 13 <u>Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause</u> ¹ <u>Als Hilfe und Betreuung zu Hause gelten die im Anhang 1 erwähnten Tätigkeiten des Grundbedarfs.</u> ² <u>Organisationen oder Einzelpersonen mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung sind verpflichtet, die Tätigkeiten des Grundbedarfs nach den im Anhang 2 genannten Grundsätzen zu leisten.</u> ³ <u>Kosten für Hilfe und Betreuung im Haushalt werden vergütet, wenn die Hilfe und Betreuung infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig ist, die Kosten nicht in den Geltungsbereich der Behindertenhilfe fallen und sie erbracht wird:</u> a) <u>von einer Organisation oder einer Einzelperson mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung:</u> <u>höchstens 50 Franken pro Stunde, höchstens 800 Franken pro Monat und höchstens 9'600 Franken pro Kalenderjahr;</u> b) <u>von einer juristischen Person:</u> <u>höchstens 38 Franken pro Stunde, höchstens 608 Franken pro Monat und höchstens 7'296 Franken pro Kalenderjahr;</u> c) <u>von einer natürlichen Person, die nicht im selben Haushalt lebt:</u>

	höchstens 30 Franken pro Stunde, höchstens 480 Franken pro Monat und höchstens 5'760 Franken pro Kalenderjahr.
§ 13a Kosten für Pflege in einem Heim durch Anbieter mit einer kantonalen Spitexbewilligung ¹ Kosten für Pflege in einer anerkannten Institution gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 werden vergütet, wenn die Pflegeleistungen durch eine Organisation oder eine Fachperson mit einer kantonalen Spitexbewilligung erbracht werden, die Kosten aus der Behindertenhilfe ausgeschieden sind und die Pflege in Folge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig ist. 7) ² Der Höchstbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG wird in Fällen nach Abs. 1 auf 9'000 Franken erhöht.	§ 13a Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Institutionen der Behindertenhilfe und Institutionen für Wohnungen mit Serviceangebot für Betagte ¹ Beim Bezug von notwendigen Leistungen durch eine anerkannte Institution gemäss § 27 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 werden bei Personen mit Behinderung im Sinne von § 4 BHG die Kosten für die nicht personalen Leistungen vergütet, bei allen übrigen Personen die Kosten für die personalen und die nicht personalen Leistungen. Die Höchstbeträge gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. a. ELG werden in diesen Fällen auf 60'000 Franken für Einzelpersonen und Vollwaisen bzw. 120'000 Franken für Ehepaare erhöht. ² Bei Personen, die notwendige Leistungen durch eine anerkannte Einrichtung gemäss kantonalen Liste der anerkannten Institutionen für Wohnungen mit Serviceangebot für Betagte beziehen, werden höchstens die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Tarife vergütet.
§ 14 Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Anbieter ohne kantonale Spitex-Bewilligung ¹ Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden pro Haushalt bis höchstens 27 Franken pro Stunde, höchstens 432 Franken pro Monat und höchstens 5'184 Franken pro Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche: a) nicht im gleichen Haushalt lebt; oder b) nicht über einen Anbieter mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung eingesetzt wird; und c) nicht im Rahmen der Behindertenhilfe vergütet werden kann. ² Beim Bezug von Leistungen durch eine anerkannte Institution gemäss § 27 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 werden bei Personen mit Behinderung im Sinne von § 4 BHG die Kosten für die nicht personalen Leistungen vergütet, bei allen übrigen Personen die Kosten für die personalen und die nicht personalen Leistungen. Die Höchstbeträge gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. a. ELG werden in diesen Fällen auf 60'000 Franken für Einzelpersonen und Vollwaisen bzw. 120'000 Franken für Ehepaare erhöht.	§ 14 Kosten für die ambulante Pflege zu Hause ¹ Als Pflege gelten alle Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV. ² Vergütet an die Kosten für Leistungen gemäss Abs. 1 wird nur der Eigenbeitrag nach Art. 25a Abs. 5 KVG, soweit dieser von der versicherten Person zu tragen ist.

ken für Ehepaare erhöht. ³ Bei Personen, die Leistungen durch eine anerkannte Einrichtung gemäss kantonaler Liste der anerkannten Institutionen für Wohnungen mit Serviceangebot für Betagte beziehen, werden höchstens die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Tarife vergütet.	
	<u>§ 14a (neu)</u> <u>Kosten für Pflege in einem Heim gemäss IFEG</u> ¹ Kosten für Pflege gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV in einer anerkannten Institution gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 werden vergütet, wenn die Pflegeleistungen durch eine Organisation oder eine Fachperson mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung erbracht werden und die Kosten aus der Behindertenhilfe ausgeschieden sind. ² Der Höchstbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG wird in Fällen nach Abs. 1 auf 9'000 Franken erhöht. ³ Vergütet wird nur der Eigenbeitrag nach Art. 25a Abs. 5 KVG, soweit dieser von der versicherten Person zu tragen ist.
	<u>Anhang 1: Tätigkeiten des Grundbedarfs gemäss § 13 Abs. 1 KBV (neu)</u>
	<u>Anhang 2: Grundsätze bei den Tätigkeiten des Grundbedarfs durch hauswirtschaftliche Spitex gemäss § 13 Abs. 2 KBV (neu)</u>